
Publikation im Amtsblatt (4. Dezember 2024)

**Gesetz
über Niederlassung und Aufenthalt
(NAG)**

Änderung vom 27. November 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **122.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 24 der Bundesverfassung¹⁾, des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)²⁾ sowie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)³⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)»⁴⁾ vom 16. September 2009 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,

¹⁾ SR 101

²⁾ SR 431.02

³⁾ SR 143.1

⁴⁾ NG 122.1

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 24 der Bundesverfassung⁵⁾, des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)⁶⁾ sowie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)⁷⁾,

beschliesst:

Art. 4 Abs. 3 (geändert)

Meldepflicht

1. meldepflichtiger Sachverhalt (Überschrift geändert)

³ Ändern sich die angegebenen Daten oder kommen neue hinzu, hat die betroffene Person diese der Gemeinde zu melden.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Meldung hat unaufgefordert innert 14 Tagen seit dem Eintritt des meldepflichtigen Sachverhalts zu erfolgen.

Art. 6

Aufgehoben.

Art. 6a (neu)

3. Umfang

¹ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die mit der Meldung einzureichenden Dokumente fest.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Die Kollektivhaushalte gemäss Art. 2 lit. a Registerharmonisierungsverordnung⁸⁾ haben Ein- beziehungsweise Austritt von Bewohnerinnen und Bewohnern innert 14 Tagen unaufgefordert und unentgeltlich der Gemeinde zu melden.

² *Aufgehoben.*

⁵⁾ SR 101

⁶⁾ SR 431.02

⁷⁾ SR 143.1

⁸⁾ SR 431.021

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Wird die Meldepflicht nicht eingehalten, sind gegenüber der Gemeinde zur Auskunft verpflichtet:

Aufzählung unverändert.

³ Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen. Die Gemeinde kann bei Bedarf eine Frist von 14 Tagen ansetzen.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Information von Amtes wegen (Überschrift geändert)

¹ Erhält eine kantonale oder kommunale Behörde oder ein Amt Kenntnis von einem meldepflichtigen Sachverhalt, sind die betreffenden Gemeinden zu informieren.

² Diese fordern die betroffene Person nach Ablauf der gesetzlichen Meldefrist zur Erfüllung ihrer Meldepflicht auf. Sie setzen eine angemessene Nachfrist an.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Die Gemeinde kann die Meldepflichtigen bei der Anmeldung zur Person befragen.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

2. Interimsausweis (Überschrift geändert)

¹ Mit dem Interimsausweis bestätigt die Gemeinde, dass die betreffende Person bei ihr den melderechtlichen Wohnsitz begründet hat.

² Wer sich vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der er niedergelassen ist, aufhalten will, hat Anspruch auf einen Interimsausweis.

³ Die Gültigkeit des Interimsausweis ist entsprechend dem Aufenthaltsgrund zu befristen; eine Verlängerung ist möglich.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Niederlassungsausweis bestätigt, dass sich die betreffende Person in der Gemeinde niedergelassen hat.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Aufenthaltsausweis bestätigt, dass die betreffende Person sich in der Gemeinde aufhält und bei ihr den Interimsausweis hinterlegt hat.

Art. 18

5. Ausweise gemäss Ausweisgesetz (Überschrift geändert)

Art. 19

Aufgehoben.

Art. 20

Aufgehoben.

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

Hinterlegung des Interimsausweises (Überschrift geändert)

¹ Aufenthalterinnen und Aufenthalter haben den Interimsausweis zu hinterlegen.

Art. 22 Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 23 Abs. 3 (geändert)

³ Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Gebühren in einer Verordnung.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit Busse bestraft wird, wer die Melde- oder Auskunftspflicht verletzt oder trotz Aufforderung der Pflicht zur Hinterlegung des Interimsausweises nicht nachkommt.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 27. November 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Toni Niederberger

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 4. Dezember 2024

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: 3. Februar 2025

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. Februar 2025